

Warum das Verbotene so anzieht

Eine Medienwissenschaftliche Betrachtung

6. Bayreuther Forum für
Wirtschafts- und Medienrecht
Jugendmedienschutz
im Informationszeitalter
Bayreuth, 5./6. November 2010

Prof. Dr. Jochen Koubek

Universität Bayreuth



Verbot



Ein Verbot ist eine Anweisung zum Unterlassen einer Handlung.

Schutzverbote



Schutzverbote dienen der Gefahrenabwehr, müssen aber vom Adressaten verstanden werden.

Verbotene Medieninhalte



Beleidigungsdelikte: §§ 185 ff. StGB. Beleidigungsdelikte sind nur auf Antrag verfolgbar (§§ 194, 77b StGB).

Pornographie: § 184 StGB.

Volksverhetzung: § 130 StGB.

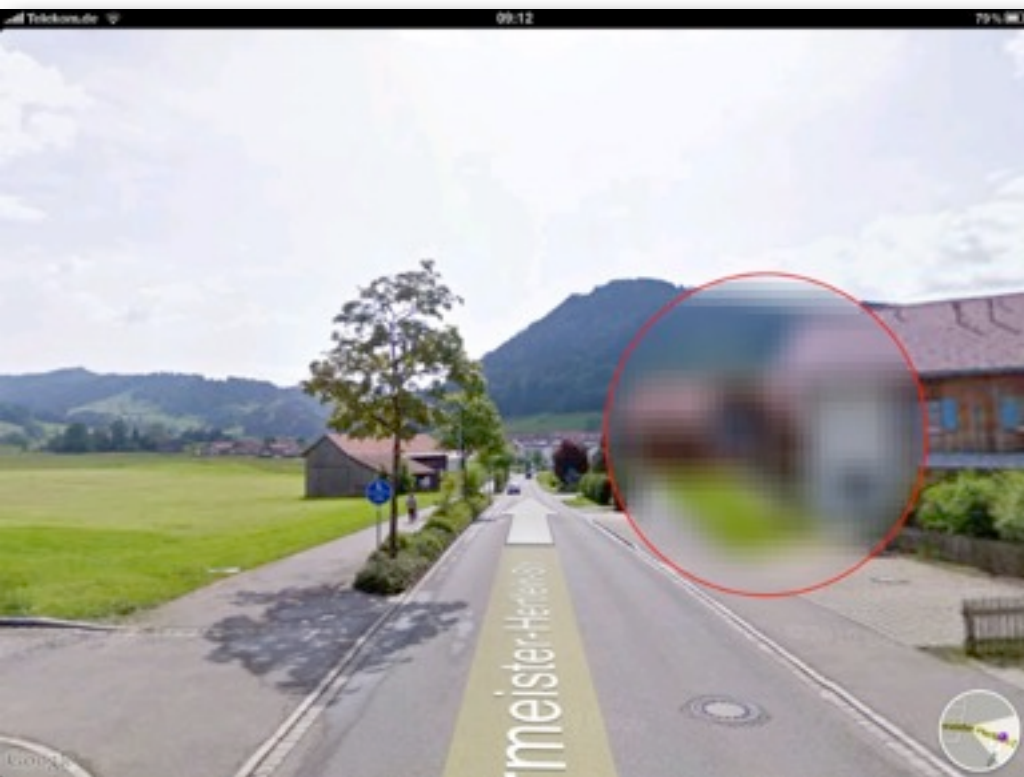
Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen: § 86 StGB.

Betrug §§ 263, 263a StGB.

Wettbewerbsverstöße: §§ 4, 16, 17, 18 UWG.

Urheberrechtsverletzungen : §§ 106 ff. UrhG.

Datenschutzverletzungen: §§ 43, 44 BDSG.



Quelle: Spiegel Online

Top100 Singles

Top100 Alben

Top50 Dance

Top40 UK

Top40 US

Top30 Schlager

Top30 Black

German Top100 Singles Charts

Platzierungen **1-20** 21-40 41-60 61-80 81-100

Suche auf Charts.to

1.
Platz



Over The Rainbow

Israel Kamakawiwoole

Tracklänge: 3:32 min | Qualität: 127 kbit/s



2.
Platz



Only Girl (In The World)

Rihanna

Tracklänge: 3:56 min | Qualität: 202 kbit/s



3.
Platz



Wonderful Life

Hurts

Tracklänge: 4:17 min | Qualität: 193 kbit/s



4.
Platz



Love The Way You Lie

Eminem feat. Rihanna

Tracklänge: 4:23 min | Qualität: 203 kbit/s



5.
Platz



Dj Got Us Fallin In Love

Usher feat. Pitbull

Tracklänge: 3:42 min | Qualität: 207 kbit/s



6.
Platz



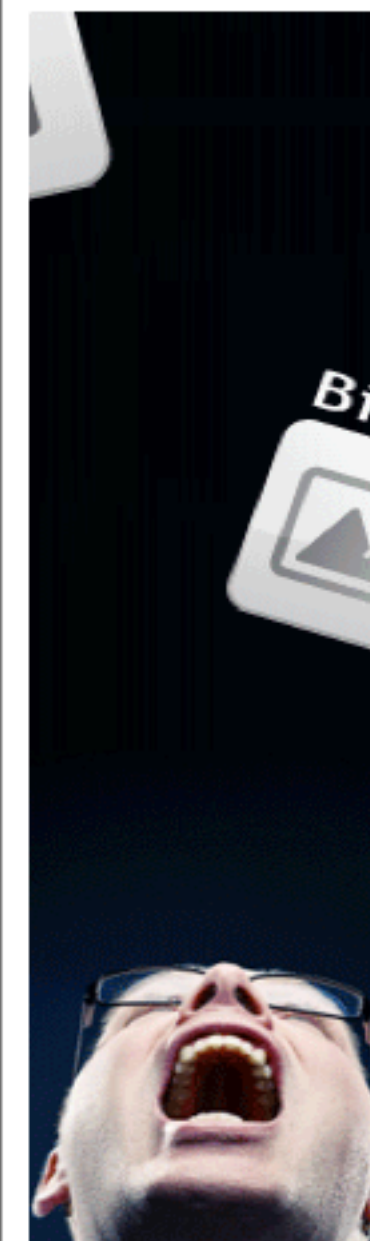
Dynamite

Taio Cruz

Suchbegriff eingeben

Suche starten

Tipp von Charts.to

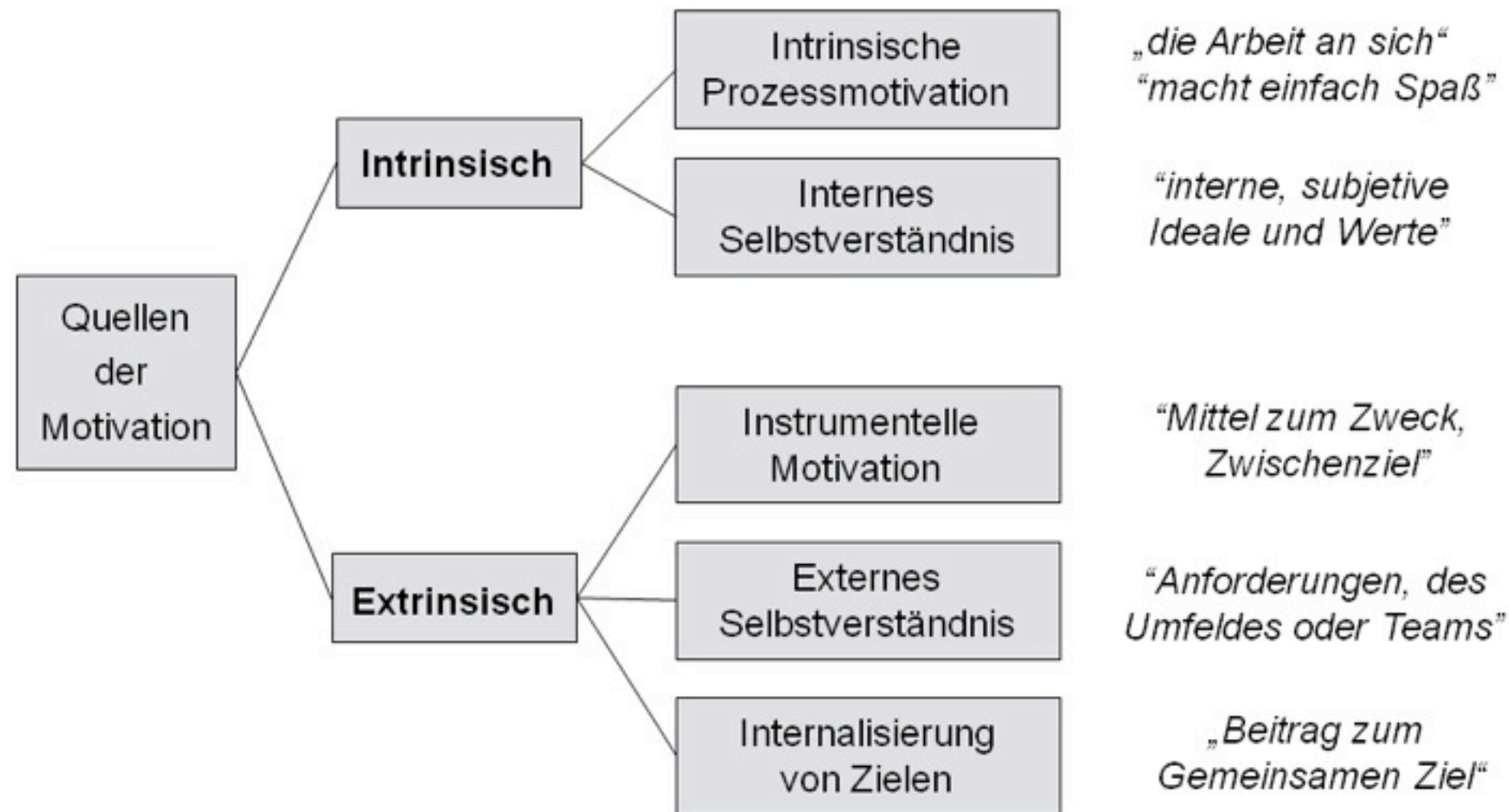


Fragestellung

Welche Medienhandlungen werden warum von Jugendlichen ausgeführt, gerade weil (und nicht obwohl) sie verboten sind?

Motivation

Die Fünf Quellen der Motivation nach Barbuto (Prinzip des Motivation Sources Inventory)



1. Intrinsische Prozessmotivation

Das Verbotene ist verboten, weil es als zu »stark« eingestuft wird.

Der Kick liegt in der Umgehung des Verbots.

Angstlust / Mutprobe

Natürlich gehörten Jugendliche häufiger denn je zu den interessierten Konsumenten, die sich in Gruppen leicht, etwa mithilfe eines Über-18-Jährigen, das entsprechende Filmmaterial besorgten nach der Devise: »Wer zuerst kotzt, zahlt die Leihgebühr«. (W. Faulstich)



Dead Alive 1992



Ginger Snaps 2000



2. Internes Selbstverständnis

Das Verbotene ist die Einengung von persönlicher Entfaltung.

Die Umgehung des Verbots ist eine Form der Selbstverwirklichung.



Autonomie des Subjekts

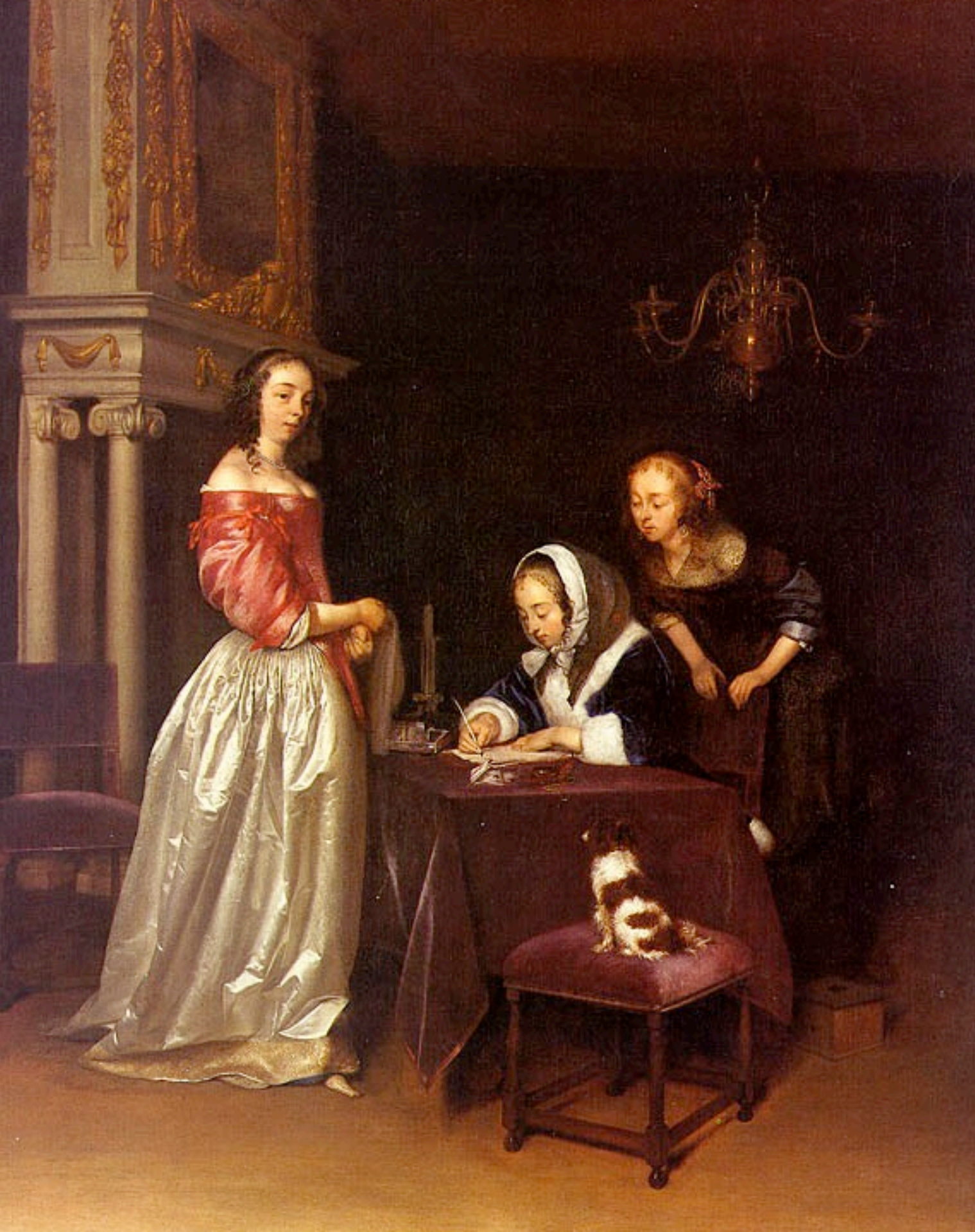
Und der König ergriff mit frevler Hand
Einen heiligen Becher, gefüllt bis am Rand.

Und er leert ihn hastig bis auf den Grund
Und ruft laut mit schäumendem Mund:

»Jehovah! dir künd ich auf ewig Hohn –
Ich bin der König von Babylon!«

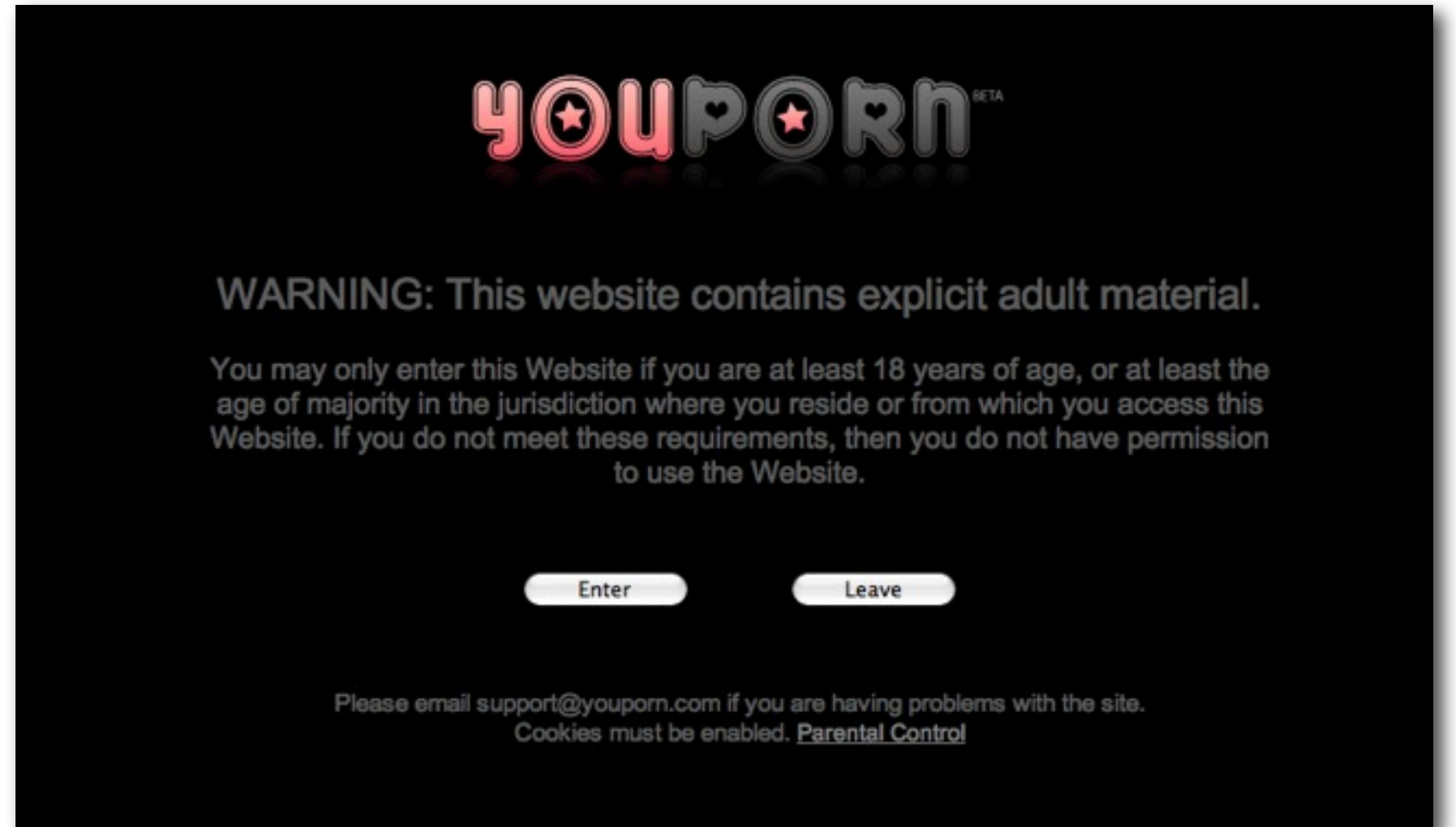
Heinrich Heine: Belsazar

Neugier



Gerald TER BORCH: Neugier

Was ist hinter der Tür?



Voyeurismus



Neugierde





Erkenntnisinteresse

»Jedes Wissen wuchs bisher neben dem bösen Gewissen«
(Nietzsche)

Hugo van der Goes: Sündenfall, 1470

Erkenntnis

INDEX LIBRORUM PROHIBITORUM

Usque ad diem 4. Junii Anni MDCCXLIV.

REGNANTE
BENEDICTO XIV.

P. O. M.



R O M Æ,

Ex Typographia Rev. Cam. Apost. 1744.

CUM PRIVILEGIO.

Librorum

libris Cajetani Zenobii, &
P. F. Liberio a Jesu Carme-
rrigatur. Dec. S. Off. 11. Mar-

Rodulphi Goclenii.
collectio. vid. Gerardi de

Summarium. vide: Summa-

onis præparatio. vide: Prae-

holicos, & Hæreticos. vide:

alcedonensem Episcopem, &
libri omnes, & singuli.

Philetimo. vid. Somnium

el Haghenaven.

. vide: Conclusionum Civi-

sum causa contra Officiarios
tis.

Disceptatio Judicialis apud
ini &c. Enarratore Attenti-
ven.

Authore, &c. vid. Quæ Regia

consilium Ministrorum Ge-
quodam juxta Genevam ha-

due Foreſieri ſu'l punto
gione Criſtiana. Francoforte
c. Septembris 1711.

due Foreſieri ſul Punto del-
one Criſtiana, ſtudio molto

A S. Sede Prohibitorum.

113

de Convertendis libris ſacris. vid. Bononia.

ſopra il Convito di Platone commento. vide: Luca
Belli.

Convivalium ſermonum. vid. Jo: Peregrini.

Convivia, ſeu colloquia Tyronum.

Cooke. vid. Antonius.

Compendium Aſtronomiæ Enirome. vide: Joannis Kep-
pleri.

Copernicus. vid. Nicolaus.

Copia d'una lettera ſcritta da un Padre Chierico Rego-
lare ad una Signora ſua Penitente, devota del San-
tiſſimo Sacramento dell'Altare, ove ſi moſtra, quan-
to ſia utile &c. donec corrigatur.

Copia d'una lettera ſcritta alli 4. di Gennaro 1550.

Copie de la Lettre de Meſſieurs les Curez de Nivers.
vide: Ut ſupra.

Copie d'une Lettre eſcrite a Monſieur de..... ſur
l'excommunication du Procureur General du Roy a
Malines &c. Decr. Sacr. Congreg. S. Offic. 17. Jan.
1703.

Copie de la Lettre de Meſſieurs les Curez de Saint E-
ſtienne. vide: Lettre de M. Moulin, & quidquid ſe-
quitur.

Copius Balthazar. 1. cl.

Copperas. vid. Thomas.

Coppola. vid. Maria concerta.

Coptis chriſtianus.

Coquerius. vid. Maria Deipara.

Corallus. vid. Abydenus.

Coranus Antonius. 1. cl.

Corasii Opera. vid. Jo: Corasii.

Corbachienſis VValdecii. vid. Joſeph Nolden.

Corbeau. vid. Thomas.

P. Corbinianus Rhammæ. vide: Hierarchia Auguſtana &c.

Cordatus. vid. Conradus.

Cordelius Torgentiſ. vid. Marcus Cordelius.

Cordelius. vid. Maturus.

Index (Liste): § 18 (2) JuSchG

Teil A der Liste:

Öffentliche Liste der Trägermedien, die den Verbreitungsverboten des § 15 JuSchG unterliegen.

Teil B der Liste:

Öffentliche Liste der Trägermedien, die weitergehenden Verbreitungsverboten des Strafgesetzbuches unterliegen.

Teil C der Liste:

Nichtöffentliche Liste der Telemedien, die den Verbreitungsverboten des § 4 JMStV unterliegen, sowie von Trägermedien, die den Verbreitungsverboten des § 15 JuSchG unterliegen und deren Listenaufnahme aus Gründen des Jugendschutzes nicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Teil D der Liste:

Nichtöffentliche Liste der Telemedien, die weitergehenden Verbreitungsverboten des Strafgesetzbuches unterliegen, sowie von Trägermedien, die auch diesen Verbreitungsverboten unterliegen und deren Listenaufnahme aus Gründen des Jugendschutzes nicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Teilung der Liste in öffentliche und nichtöffentliche Teile berücksichtigt, dass die Bekanntmachung der Aufnahme eines Mediums in die Liste unter besonderen Umständen seine Verbreitung unter Jugendlichen eher fördern als hindern kann; dies gilt nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere für Telemedien.

Statistik

Indizierungen

Listenteile A und B
Indizierte Trägermedien
Stand 31.08.2010

Filme

Videos, DVDs, Laser Disks

2.684

Spiele

Computerspiele, Videospiele

607

Printmedien Gesamtliste

Bücher, Broschüren, Comics

540

Tonträger

Schallplatten, CDs, MCs

1.049

Vorausindizierungen

0

Indizierungen nicht öffentliche Listenteile C und D

Indizierte Telemedien sowie Trägermedien, deren Listenaufnahme gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 JuSchG nicht öffentlich bekannt gemacht wird.
Stand: 30.06.2010

Telemedien

Online-Angebote

2.296

Trägermedien

Flugblatt

1

Beschlagnahmen/Einziehungen

beschlagnahmte Trägermedien (soweit der BPjM mitgeteilt)
Stand: 31.08.2010

Bundesweite Beschlagnahmen nach §§ 86a, 130 und 130a StGB

151

Bundesweite Beschlagnahmen nach § 131 StGB

344

Bundesweite Beschlagnahmen nach 184 III StGB;
seit 01.04.04: §§ 184a und 184b

166

Bundesweite Beschlagnahmen nach §§ 90a, 185, 187 StGB

4



Zur Druckansicht



Anlagen



Statistik 2009 (.pdf,
59,8 KB)



Statistik 2008 (.pdf,
104,1 KB)



Statistik 2007 (.pdf, 49
KB)



Statistik 2006 (.pdf,
49,6 KB)



Statistik 2005 (.pdf,
79,1 KB)

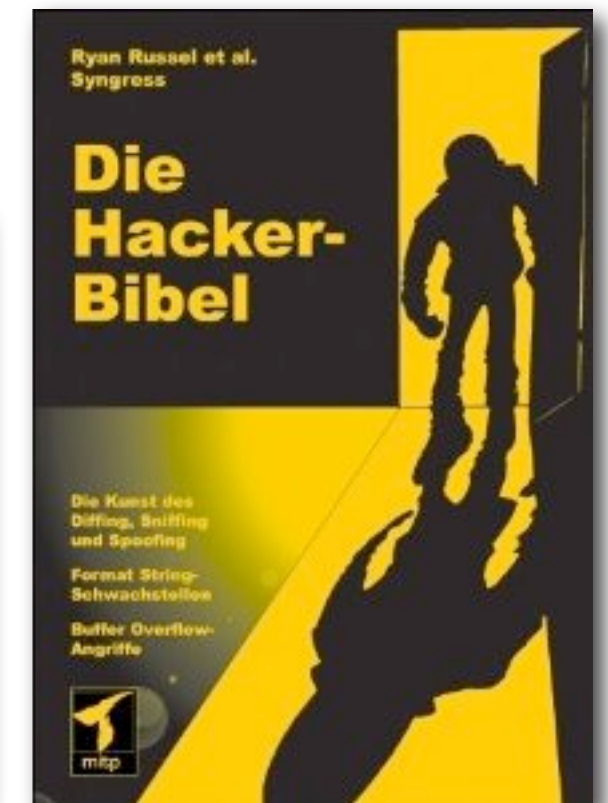
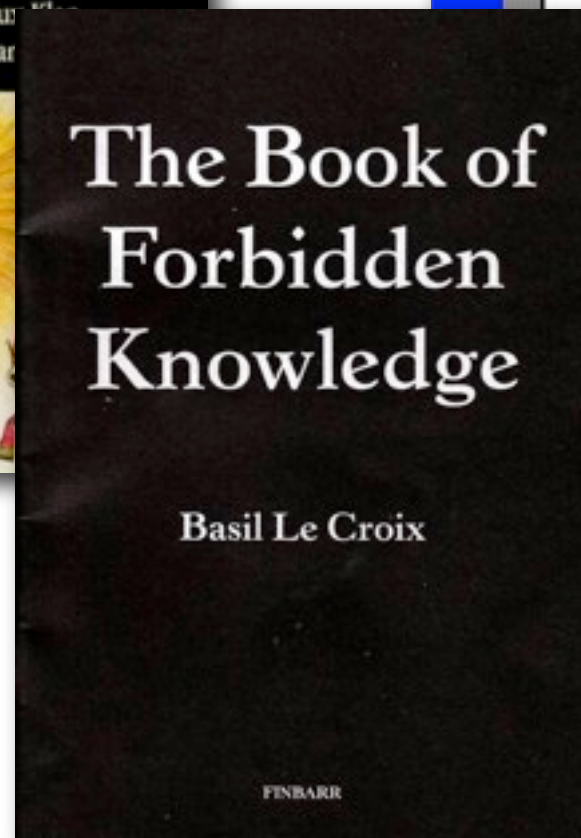
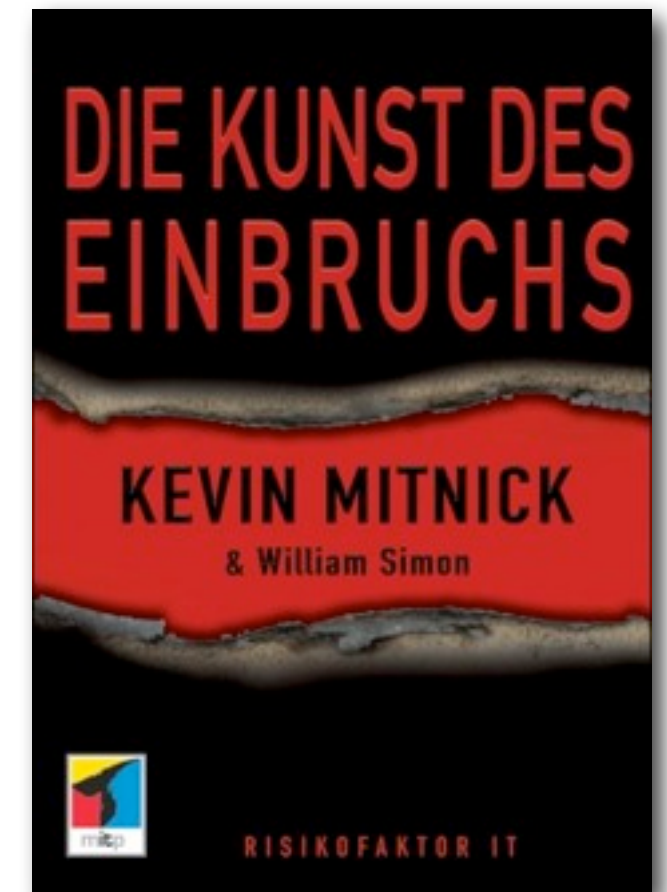
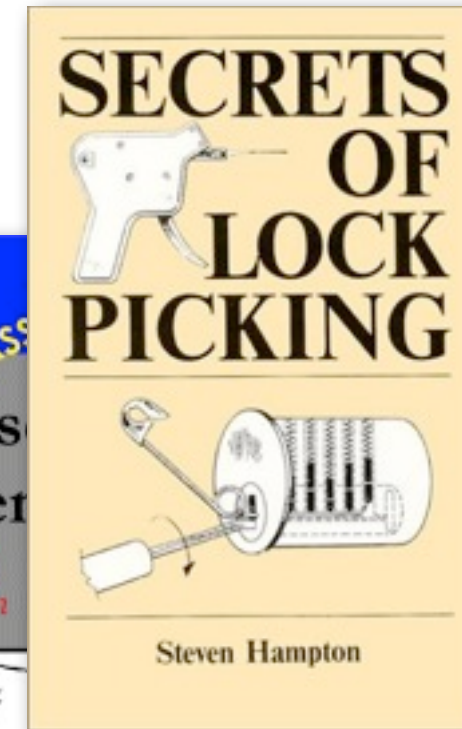
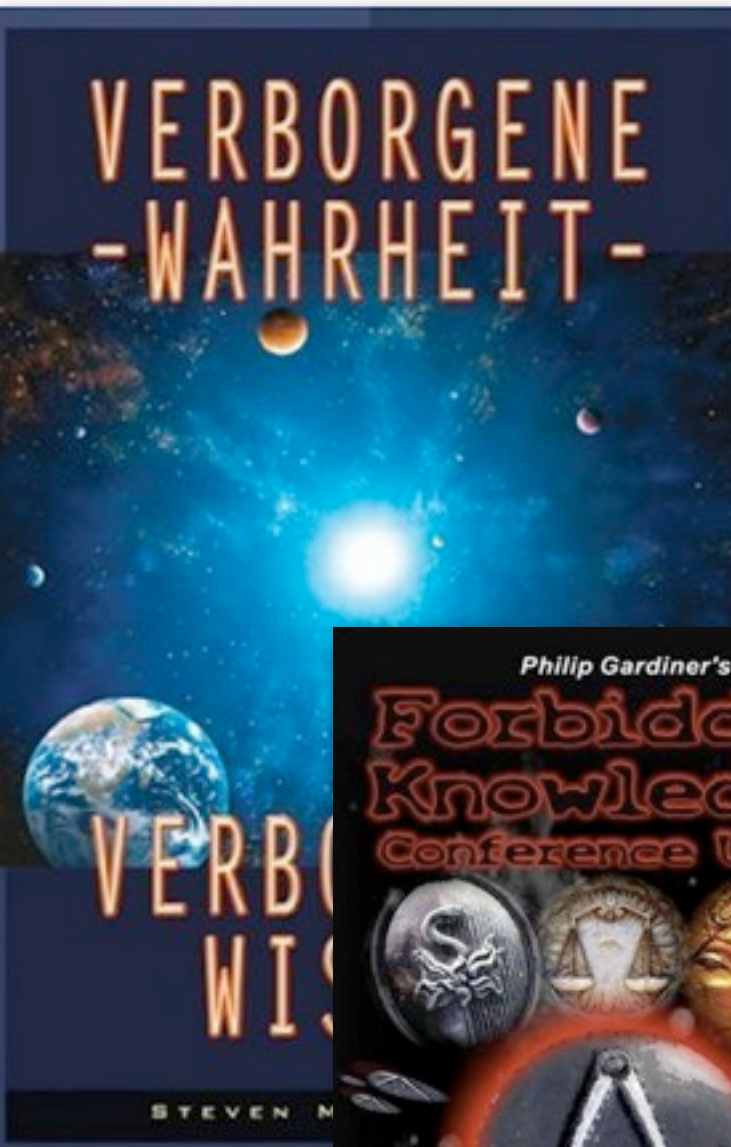


Statistik 2004 (.pdf,
125,2 KB)

ACHTUNG!
Dieses Buch ist von der Bundesprüfstelle
auf die Liste der jugendgefährdenden
Schriften gesetzt worden und unterliegt
den Bestimmungen nach § 3 bis 5 des
Gesetzes über jugendgefährdende Schriften.
Innerhalb von Geschäftsräumen
darf dieses Buch
an Erwachsene über 18 Jahren
verkauft werden.



»Verbotenes« Wissen



Macht



Es fragt sich nur', sagte Alice, 'ob man Wörter einfach etwas anderes heißen lassen kann.' 'Es fragt sich nur', sagte Goggelmoggel, 'wer der Stärkere ist, sonst weiter nichts.'

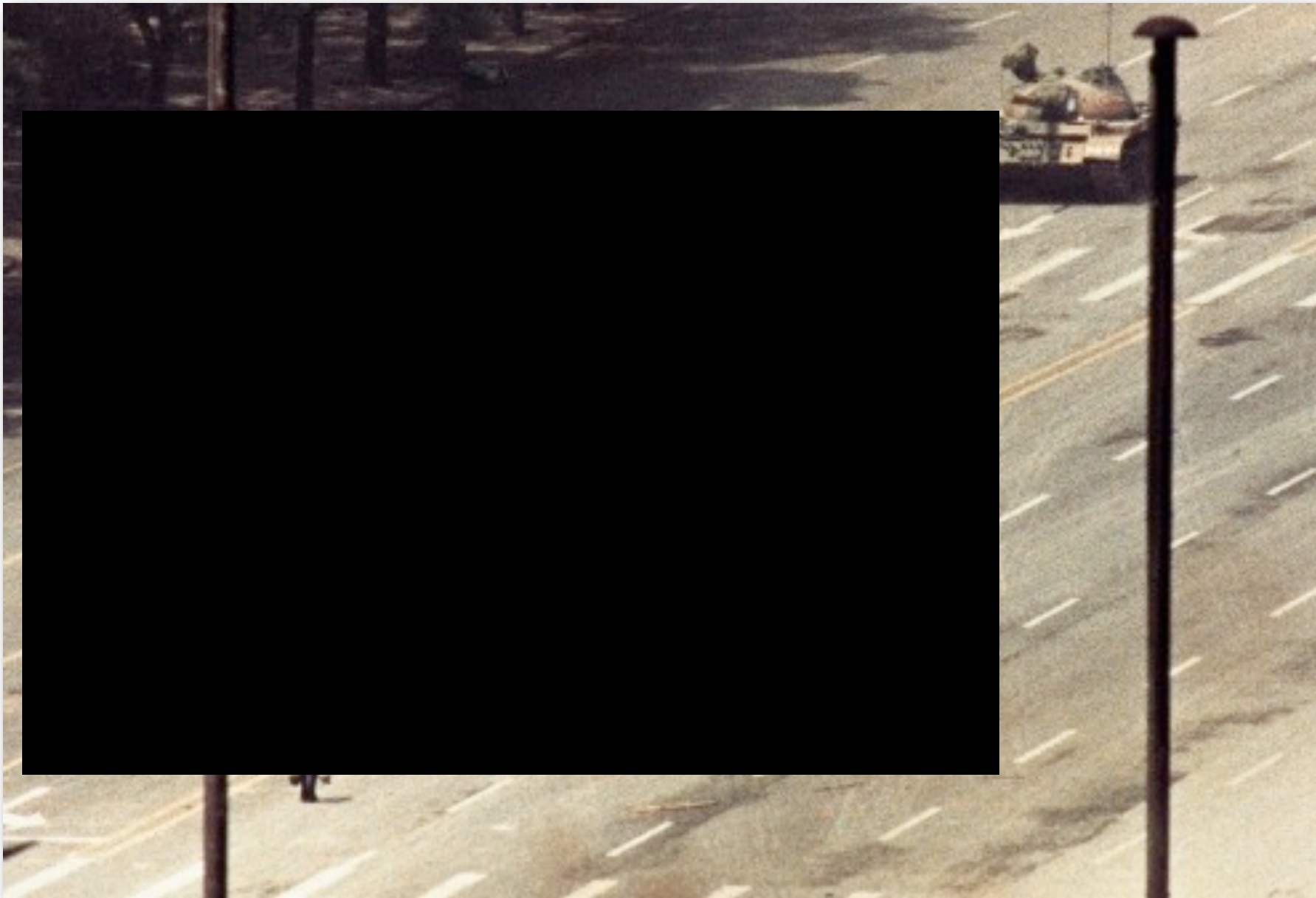
»Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.« (Max Weber)

Man unterscheidet zwischen
Durchsetzungsmacht
Verhinderungsmacht
Definitionsmacht

3. Instrumentelle Motivation

Verbote behindern die Umsetzung von Handlungszielen.
Die Umgehung des Verbots dient der Durchsetzung dieser Ziele.

Widerstand



Tian'anmen 1989

»Wenn Unrecht zu Recht wird,
wird Widerstand zur Pflicht!«

Berthold Brecht

Emanzipation



Niqabitch secoue Paris
<http://vimeo.com/15104826>

Barbara-Streisand-Effekt





Whistleblowing

1 Veröffentlichungen

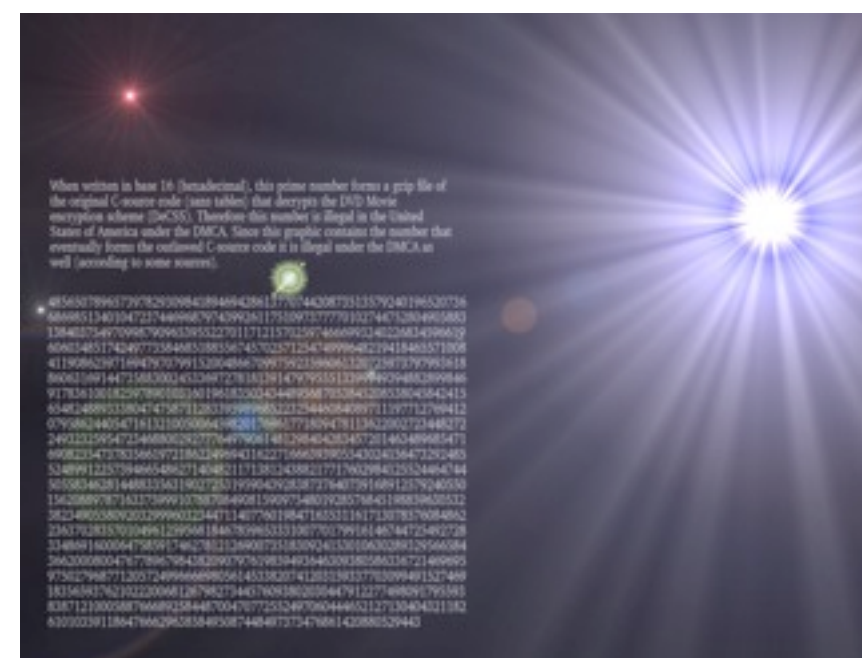
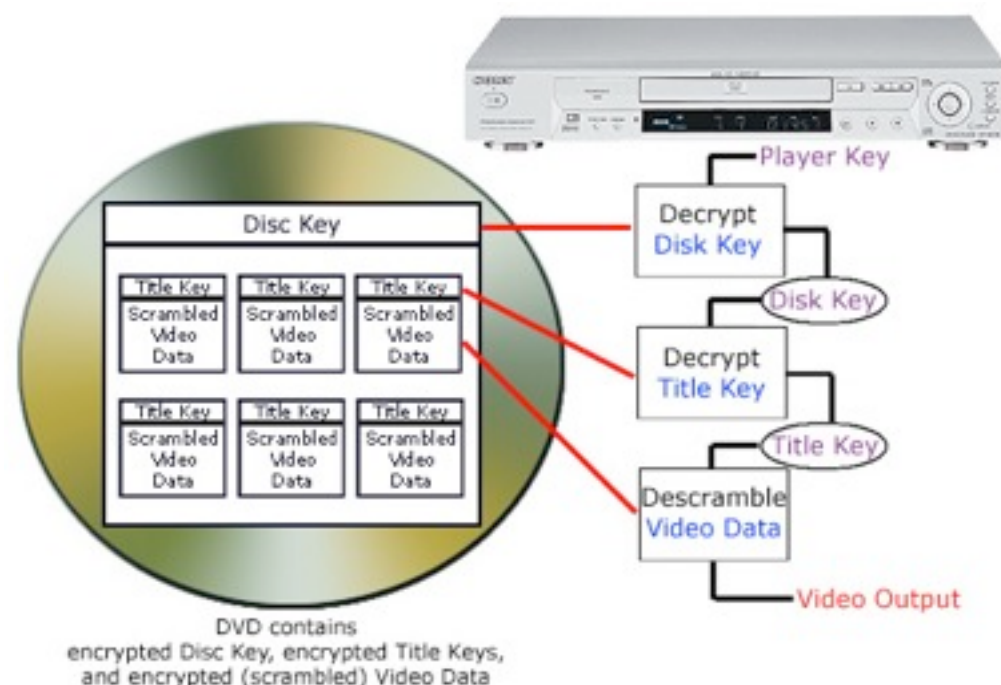
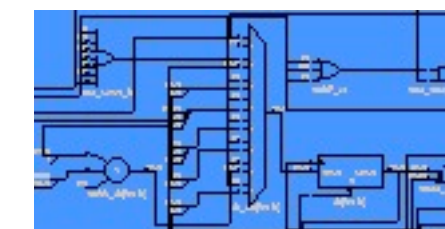
- 1 1.1 Die Plünderung von Kenia im Guardian
- 2 1.2 Guantánamo-Bay-Handbücher
- 3 1.3 Bank Julius Bär gegen WikiLeaks
- 4 1.4 Scientology
- 5 1.5 BNP-Mitgliederliste
- 6 1.6 Veröffentlichung von Internetsperrlisten und Ermittlungsverfahren gegen WikiLeaks
- 7 1.7 Kaupthing-Bank
- 8 1.8 Minton-Report über toxische Abfälle in der Elfenbeinküste
- 9 1.9 Weitergabe von Bankdaten aus der Europäischen Union an die USA
- 10 1.10 Abgefangene Pagernachrichten vom 11. September 2001
- 11 1.11 Climategate
- 12 1.12 Veröffentlichung der Toll-Collect-Verträge
- 13 1.13 Kunduz-Feldjäger-Report
- 14 1.14 Pläne des US-Geheimdienstes, WikiLeaks zu unterminieren
- 15 1.15 US-Geheimdienstbericht über Meinungsmanipulation zum Afghanistaneinsatz
- 16 1.16 Gewaltsamer Tod irakischer Zivilisten und Journalisten durch US-Militärs
- 17 1.17 Luftangriff bei Garani
- 18 1.18 Afghan War Diary (AWD)
- 19 1.19 Loveparade 2010 Planungsdokumente
- 20 1.20 CIA-Memorandum über die USA als Exporteur von Terrorismus

DeCSS

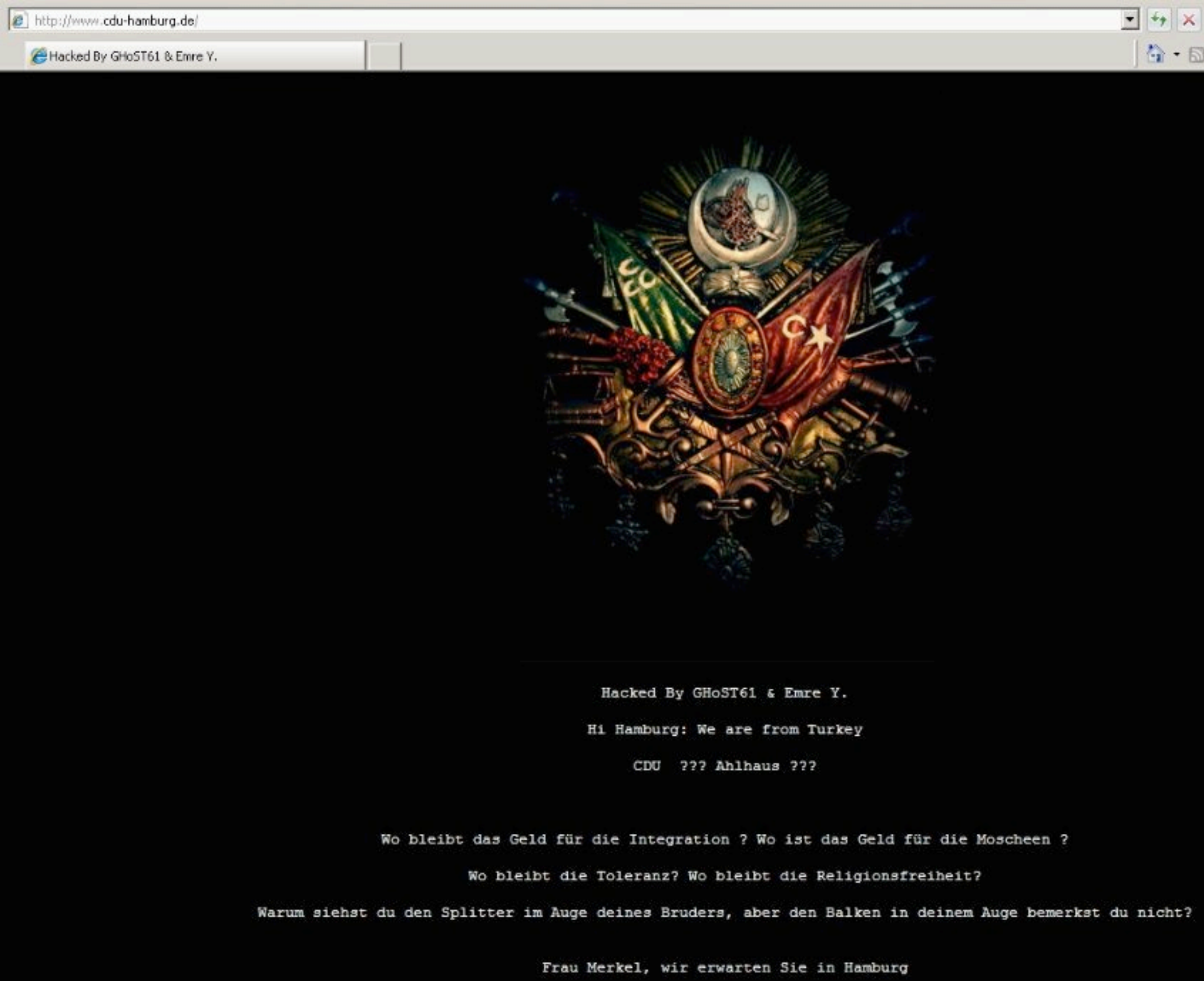
<http://www.cs.cmu.edu/~dst/DeCSS/Gallery>

```
#!/usr/bin/perl
# 472-byte qrpff, Keith Winstein and Marc Horowitz <sipb-iap-dvd@mit.edu>
# MPEG 2 PS VOB file -> descrambled output on stdout.
# usage: perl -I <k1>:<k2>:<k3>:<k4>:<k5> qrpff
# where k1..k5 are the title key bytes in least to most-significant order
```

```
s''$/=\\2048;while(<>){G=29;R=142;if((@a=unqT="C*",_)[20]&48){D=89;_=unqb24,qT,@
b=map{ord qb8,unqb8,qT,_^$a[--D]}@INC;s/...$/1$/;Q=unqV,qb25,_;H=73;O=$b[4]<<9
|256|$b[3];Q=Q>>8^(P=(E=255)&(Q>>12^Q>>4^Q/8^Q))<<17,O=O>>8^(E&(F=(S=O>>14&7^O)
^S*8^S<<6))<<9,_(map{U=_%16orE^=R^=110&(S=(unqT,"\\xb\\ntd\\xbz\\x14d")[_/16%8]);E
^=(72,@z=(64,72,G^=12*(U-2?0:S&17)),H^=_%64?12:0,@z)[_%8]}(16..271))[_]^((D>>=8
)+=P+(~F&E))for@a[128..$#a]}print+qT,@a}';s/[D-HO-U_]/\\$&&/g;s/q/pack+/g;eval
```



Illegale Primzahl



Hacktivism

Kriminalität

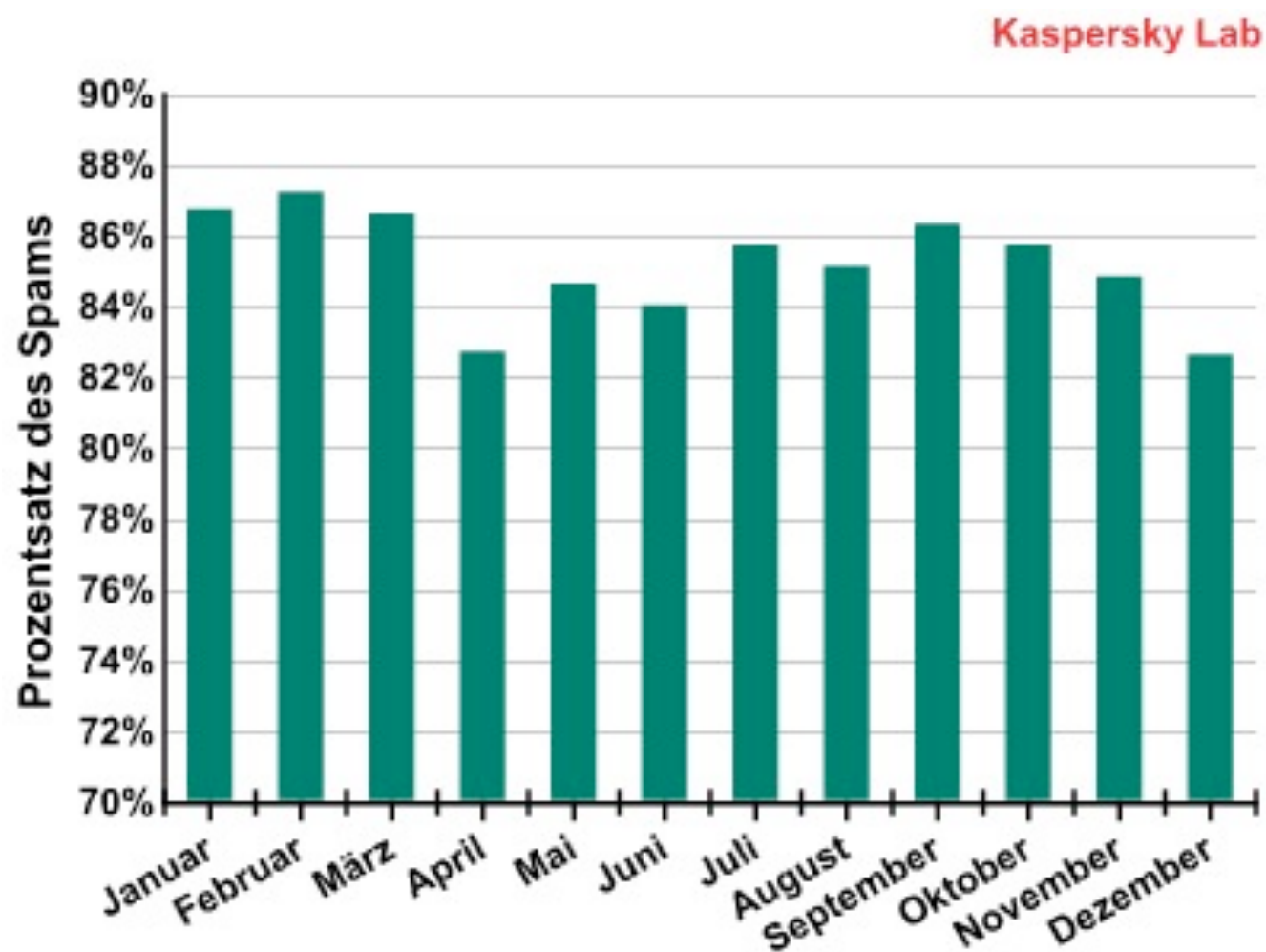


Das Zeus-Botnet

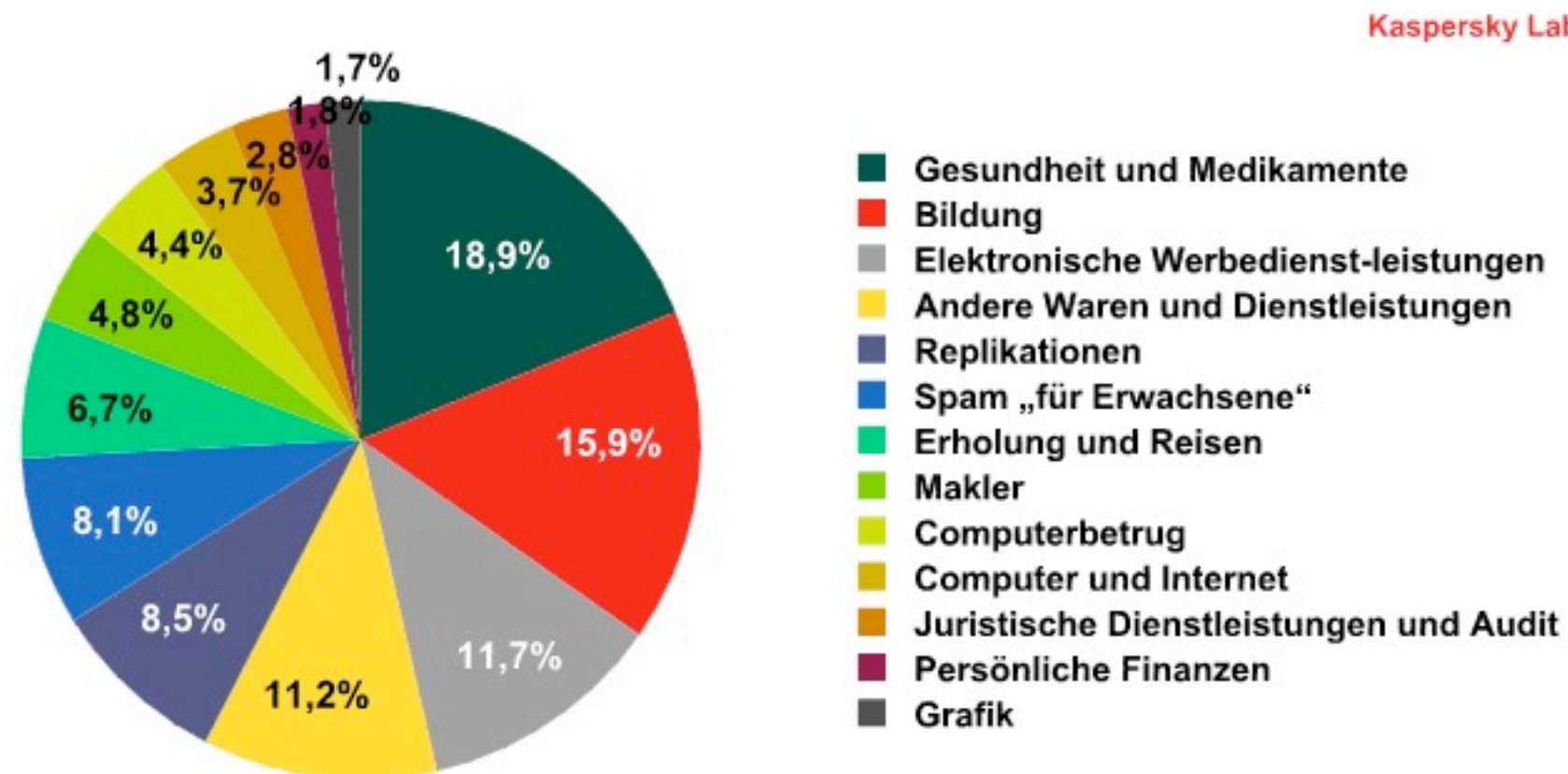
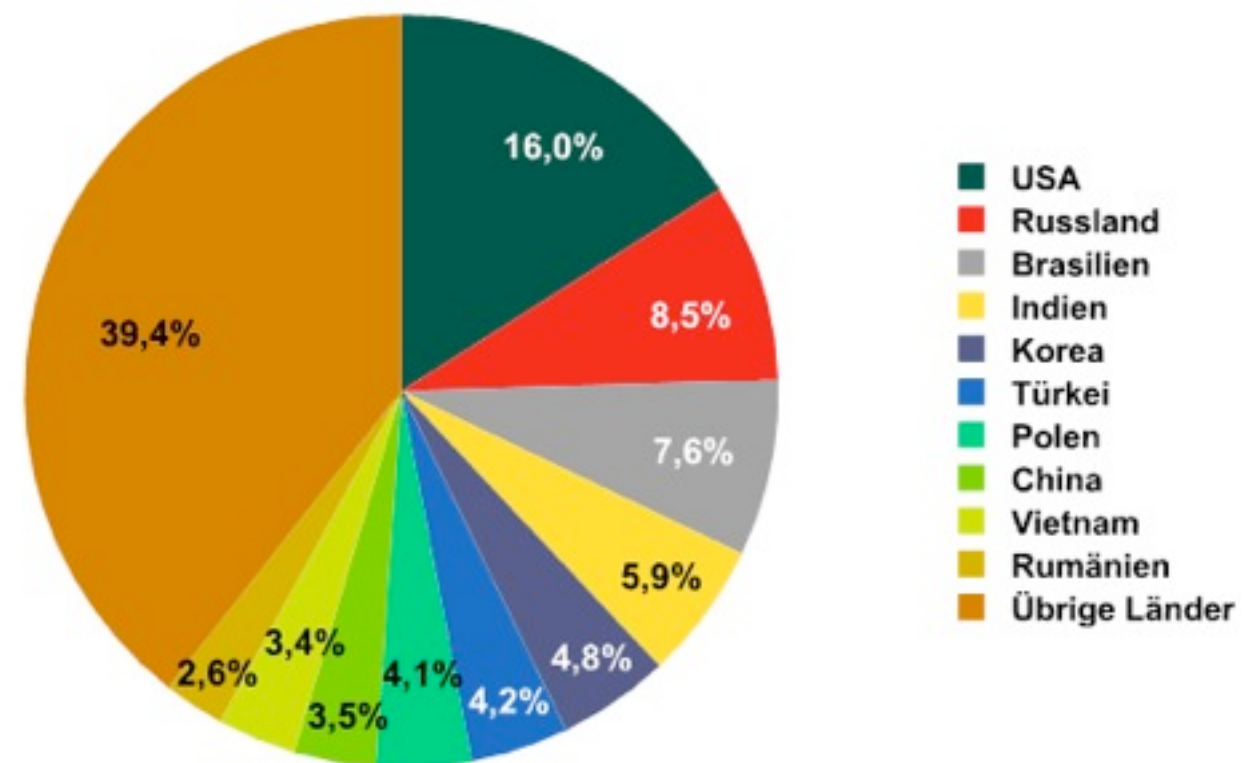
<http://blogs.techrepublic.com.com/security/?m=200905>

Verbote dünner die Menge potenzieller Handlungssubjekte aus. Die entstehende Lücke wird zum eigenen Vorteil gefüllt.

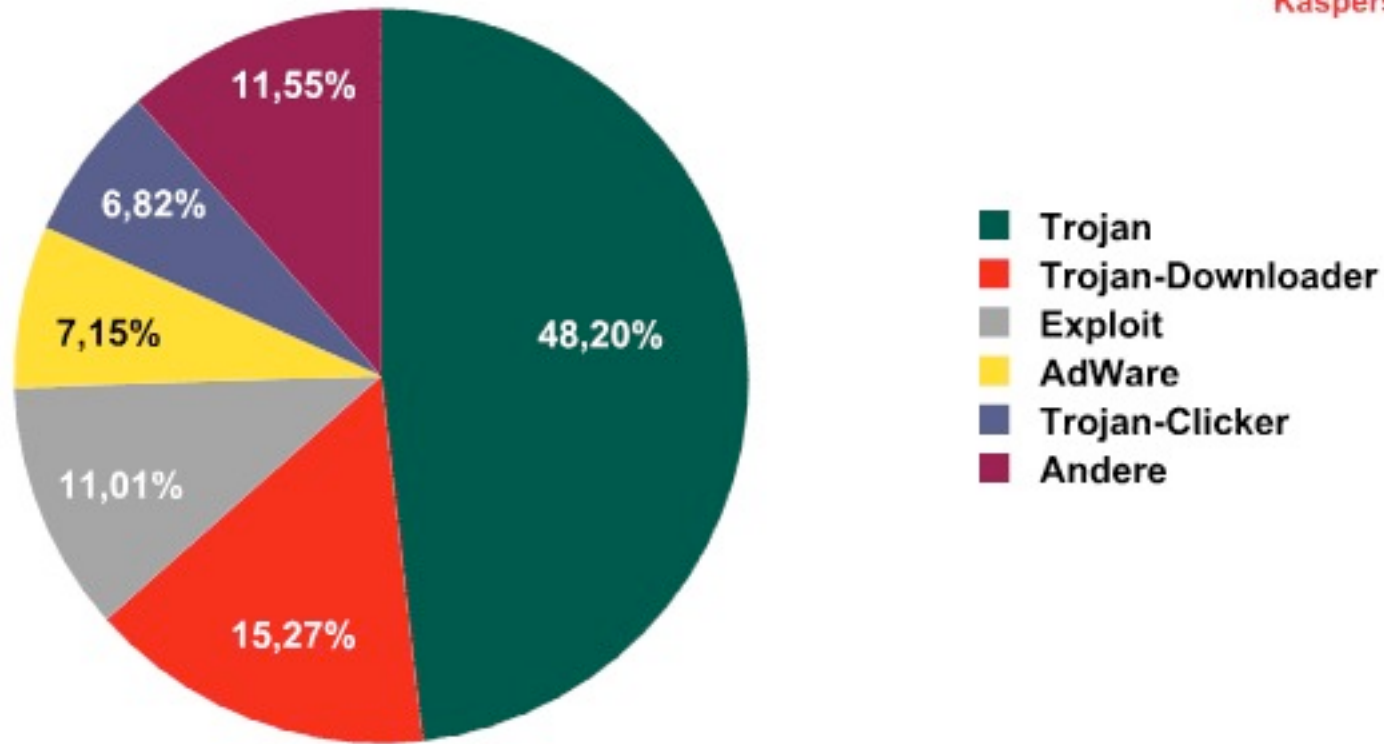
Spam



Statistik 2009



Malware



Betreff: Deutsche Postbank AG

Von: Deutsche Postbank AG <Cristian@youreclean.com>

Datum: 09:58

An: postbank@postbank.de



Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

Die Sicherheitsabteilung unserer Bank hat beschlossen, ein neues Datenschutzssystem zu entwickeln. Da zur Zeit die Betrügereien mit den Bankkonten von unseren Kundschaften öfters geworden sind, sind wir gezwungen, eine zusätzliche Autorisation von den Konten unserer Bankkunden vorzunehmen. Von unseren Spezialisten wurden sowohl die Protokolle der Informationsübertragung, als auch die Methoden der Kodierung der übertragenen Daten neu gestaltet.

Auf Grund dessen, bitten wir unsere Kunden inständig, eine spezielle **Form der zusätzlichen Autorisation** auszufüllen

[Form ausfüllen](#) ➔

Diese Schutzmaßnahmen wurden nur zur Sicherheit der Interessen unserer Kunden eingesetzt.

Danke für Ihr Verständnis,
Mit freundlichen Grüßen,
Administration der Deutsche Postbank AG

4. Externes Selbstverständnis

Verbote markieren die Grenzen der Gesellschaft.

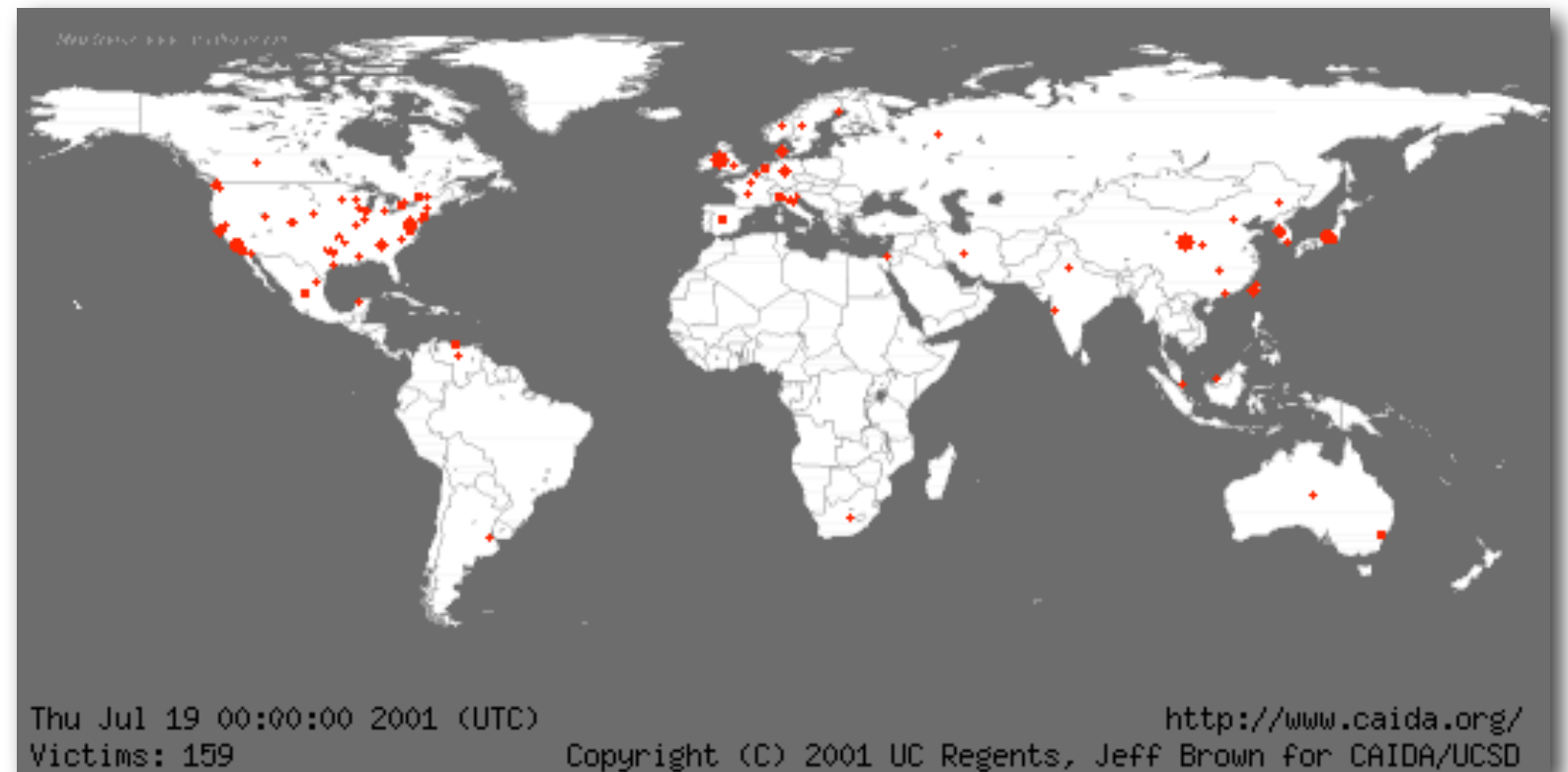
Die Umgehung des Verbots erhöht die Aufmerksamkeit eben dieser Gesellschaft.

Herostraten



Matthias Rust 1987

Virenautoren (bis 2005)



Code Red 2001

5. Internalisierung von Zielen

Verbote engen die Gruppe ein.

Die Umgehung des Verbots dient der Demonstration der Identifikation mit der Gruppe.

The Scene

"Die Szene ist wie eine Sucht. Wenn du es einmal gesehen hast und Teil davon warst, willst du immer mehr. Natürlich, es ist ein gefährliches Spiel. Aber ich würde lügen, wenn ich nicht sagen würde, daß gerade die Gefahr es so attraktiv macht."

Protagonist Brian Sandro in dem Film "The Scene"



Release Info			
Title	[Herbie Fully Loaded]	Ripper	[Lindsey Lohan]
Date	[30-06-2005]	Supplier	[Walt Disney]
Quality	[TELESYNC]	Archives	[112*50]
Genre	[Comedy]	Rating	[3.8/10]

Notes	
Hey you stupid bitches FBI you FORGOT ME !!!	
And don't think i'll make it easy on you to catch me :D	

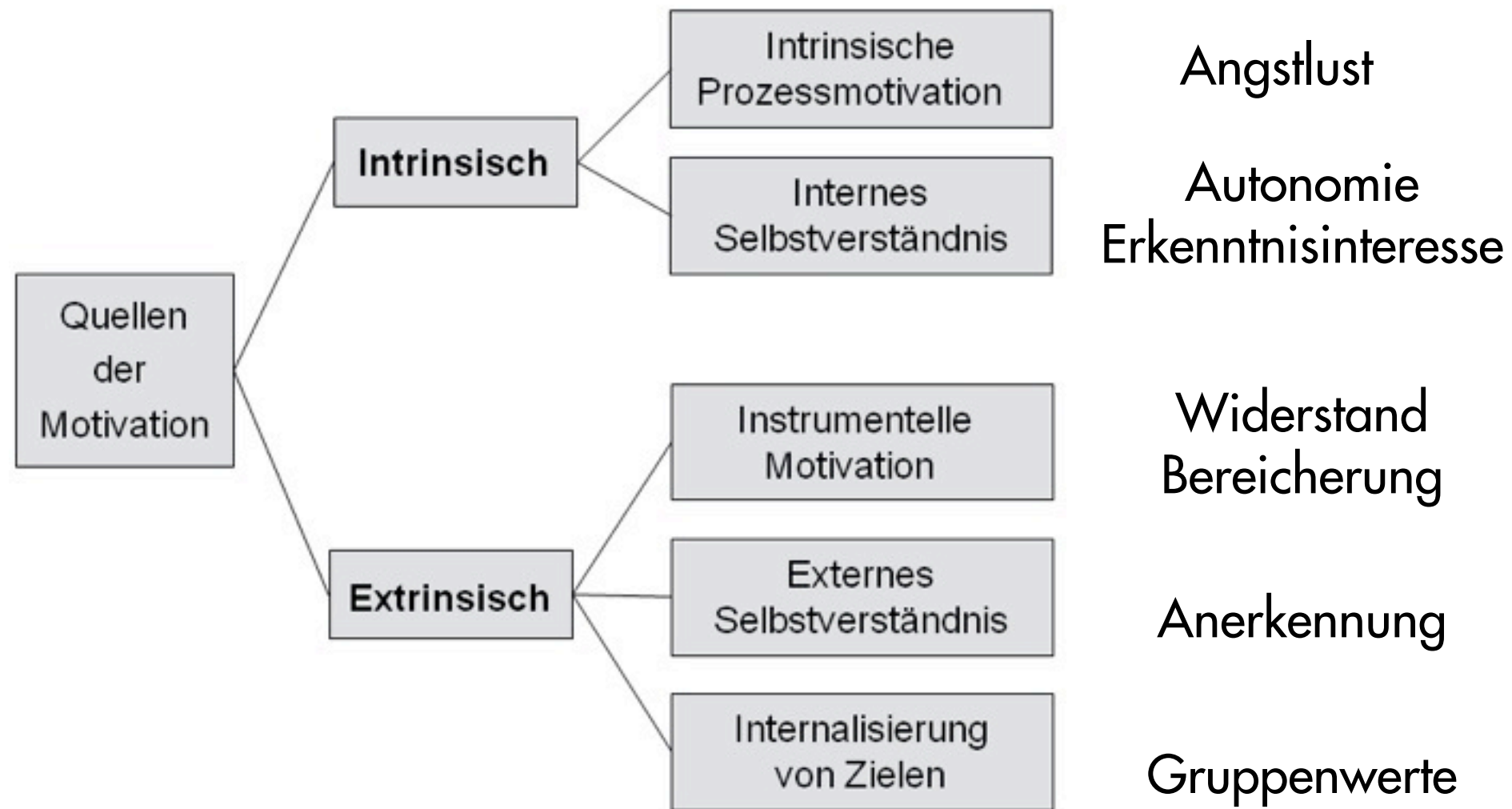


Graffiti



Warum das Verbotene so anzieht

Die Fünf Quellen der Motivation nach Barbuto (Prinzip des Motivation Sources Inventory)



Grenzfälle

§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen



Jürgen Kamm

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.



§ 130 StGB Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

a) verbreitet,

b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

- d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.

(6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

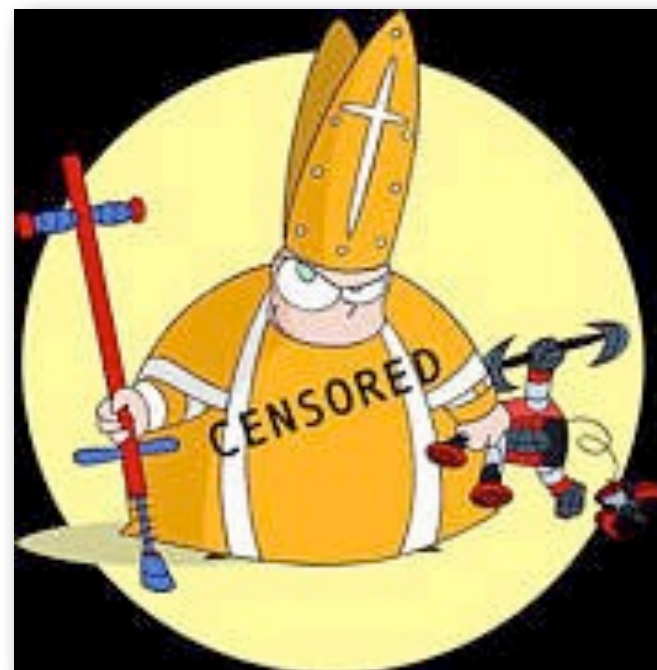


§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Following threats to our staff of a very serious nature, and some ill informed reports from certain corners of the British media that could directly affect the safety of some staff members, Liveleak has been left with no other choice but to remove Fitna from our servers.

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.



This site has been suspended while Network Solutions is investigating whether the site's content is in violation of the Network Solutions Acceptable Use Policy. Network Solutions has received a number of complaints regarding this site that are under investigation. For more information about Network Solutions Acceptable Use Policy visit the following URL:
<http://www.networksolutions.com/legal/aup.jsp>

Hosted by Network Solutions.



§ 185 ff. Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.





§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften



(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁴⁴

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

porno

Suche

Ungefähr 82.400.000 Ergebnisse (0,10 Sekunden)

[Erweiterte Suche](#)

[Free Porn Movies - Porno Videos, Pussy Pics, Porn Tube, XXX](#) - [Diese Seite ist neu!]

Porno tube movies featuring teen tube videos, amateur and private home movies, mature clips. Free full length XXX videos and wild hardcore from all over ...

[Pictures](#) - [Categories](#) - [Long movies](#) - [Mature](#)

[sunporno.com/](#) - [Im Cache](#)

[Free Porn Videos, Porn Tube, Free Porn, Free Porno Movies, Porno, Sex](#)

Watch Free Porn videos, Tnaflix is a Porn Tube site with thousands of sex movies. Download

Free Porn and Stream **Pornos** from all niches, Share your Porn ...

[Categories](#) - [Mature](#) - [BBW](#) - [Shemale/Trans](#)

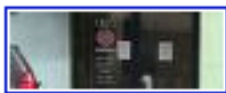
[www.tnaflix.com/](#) - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Free Porn, Free Porno Movies, Share Porn, Free Porn Video ...](#) - [Diese Seite ist neu!]

Watch Free **Porno** Movies, Share Free **Porno** Movies in Daily Updated Free Porn

[www.pornomovies.com/](#) - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[News zu porno](#)



[VIDEO: HIV-Fall legt US-Pornoindustrie lahm](#) - Vor 1 Tag

Legt der HI-Virus jetzt die gesamte **Porno**-Industrie lahm? ... Der Fall zeigt, dass die **Porno**-Industrie damals schnell wieder zur Tagesordnung

[BILD](#) - [6 weitere Artikel](#)

[13-Jährige zum PORNO-DREH gezwungen](#) - [BILD](#) - [2 weitere Artikel](#)

[Alpha Porno - Free XXX porn TUBE MOVIES. Free Sex Video](#) - [Diese Seite ist neu!]

Alpha **Porno** - Free porn tube videos. Watch free XXX porn tube movies, sex videos online!

[www.alphaporno.com/](#) - [Im Cache](#) - [Ähnliche Seiten](#)

[Purple Porno - Free Porn Videos and Porno Clips by XXX Niche](#)

Porno Sex Clips and free porn videos updated daily from the top adult tube sites. Porn video is categorized by niche for each navigation.

[purpleporno.com/](#) - [Im Cache](#)

[Gratis Porno und Hardcore Pornos Testen](#)

Ob scharfe Girls in Gratis **Porno** Filmen oder sexy Frauen in **Pornos** Gratis. Hier können Sie die **Porno** Gratis testen.

[www.pornotesten.com/](#) - [Im Cache](#)

[Gratis Porno, Ficken, Free Pornos, Hardcore Porn Vids und Amateur ...](#)

30. Nov. 2009 ... **Porno** Filme Hardcore Ficken, Amateur Sex kostenlos Pornstars Fick

Pornos Download Livecams Fotzen Teen Porn Videos Free Vids

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

Jetzt anmelden!



- ✓ Weit über **eine Million Menschen** vertrauen ueber18.de!
- ✓ Mehr als **180.000 geschützte Websites** setzen unsere Systeme ein!
- ✓ ueber18.de bietet **Schutz vor Abzocke** und illegalen Dialern!

E-Mail Adresse

Anmelden

Startseite

Zugangsverwaltung

F-Pin Aktivierung

Upload Verifizierung

AGB User

Katalog aufrufen

Top 100 Heute

Top 100 Monat

Neue Seiten

Webmaster

Jugendschutz

Datenschutz

Journalistische Fragen

Herzlich willkommen bei ueber18.de!

ueber18.de gehört weltweit zu den erfolgreichsten Jugendschutzsystemen und hat sich in den letzten 8 Jahren einen sehr guten Namen gemacht.

Ein erfolgreiches Jugendschutzsystem muss in erster Hinsicht einfach und effektiv sein. Diese Kriterien erfüllt ueber18.de und ist zugleich verbraucherfreundlich.

Da ueber18.de sowohl von den Kunden, als auch von den Anbietern jugendgefährdender Inhalte geschätzt wird, hat das System einen großen Beitrag zum Aufbau eines funktionierenden Jugendschutzes in Deutschland geleistet.

Nicht ohne Grund gehört ueber18.de und somit die RESISTO IT GmbH zu den führenden Jugendschutzanbietern in Europa.

Nutzen auch Sie die Vorteile, die Ihnen eine ueber18.de-Mitgliedschaft bieten kann!



WARNING: This website contains explicit adult material.

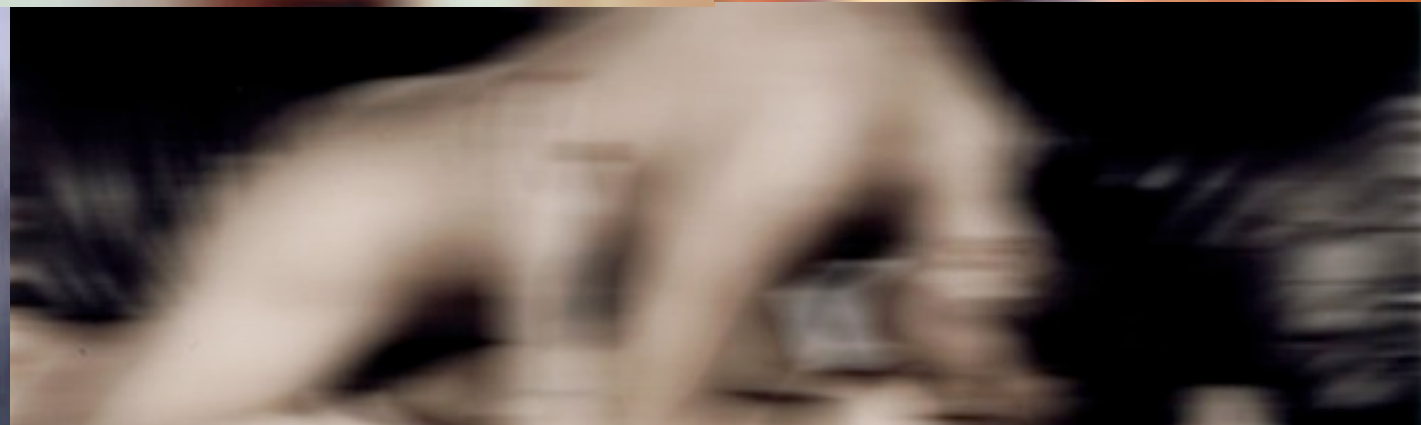
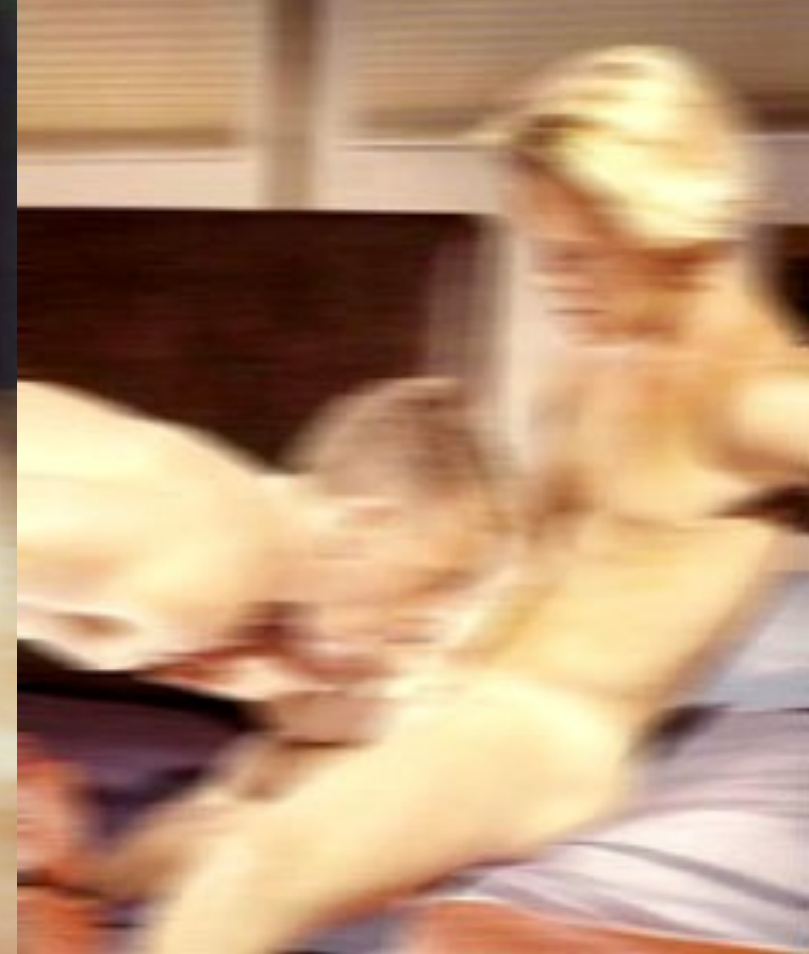
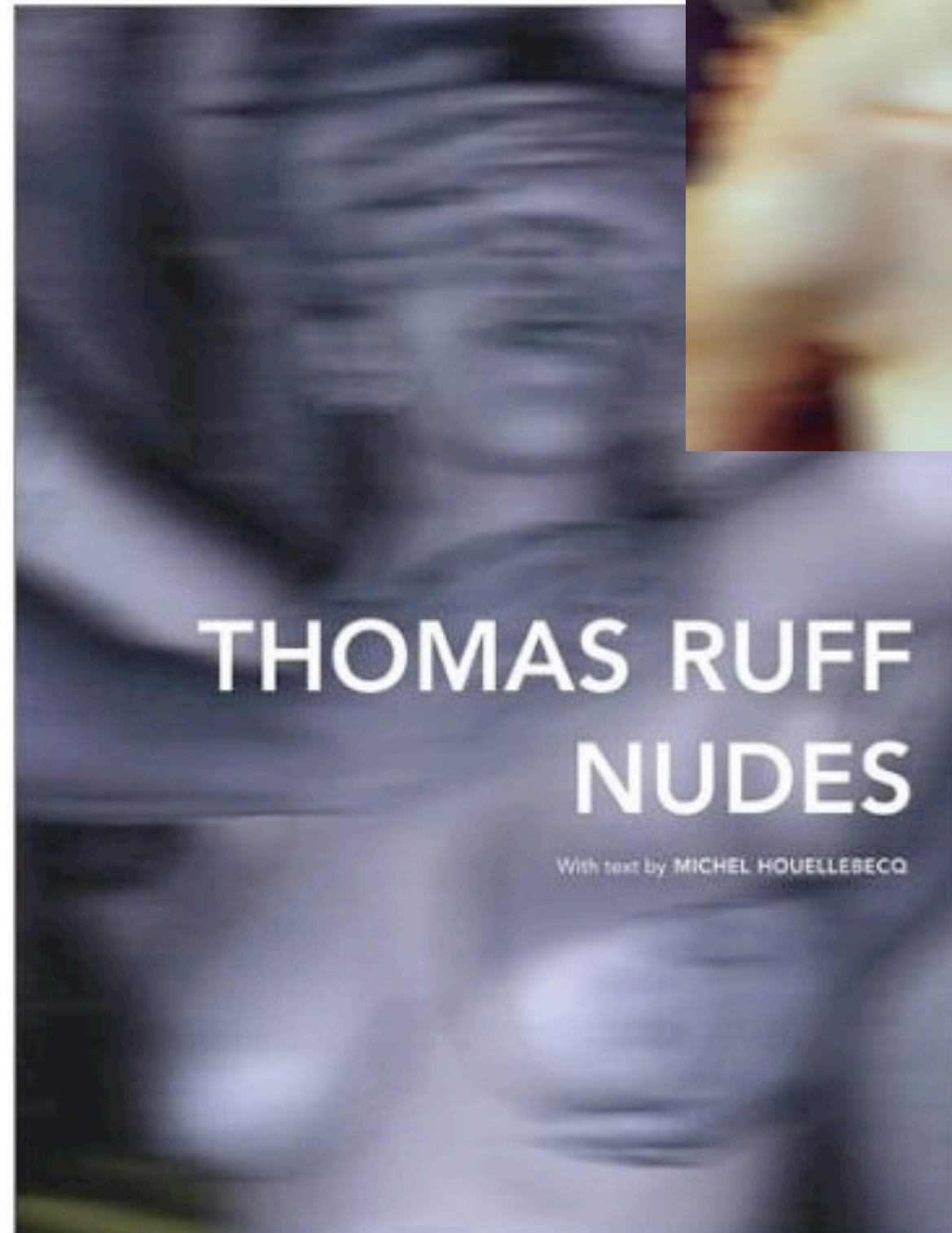
You may only enter this Website if you are at least 18 years of age, or at least the age of majority in the jurisdiction where you reside or from which you access this Website. If you do not meet these requirements, then you do not have permission to use the Website.

Enter

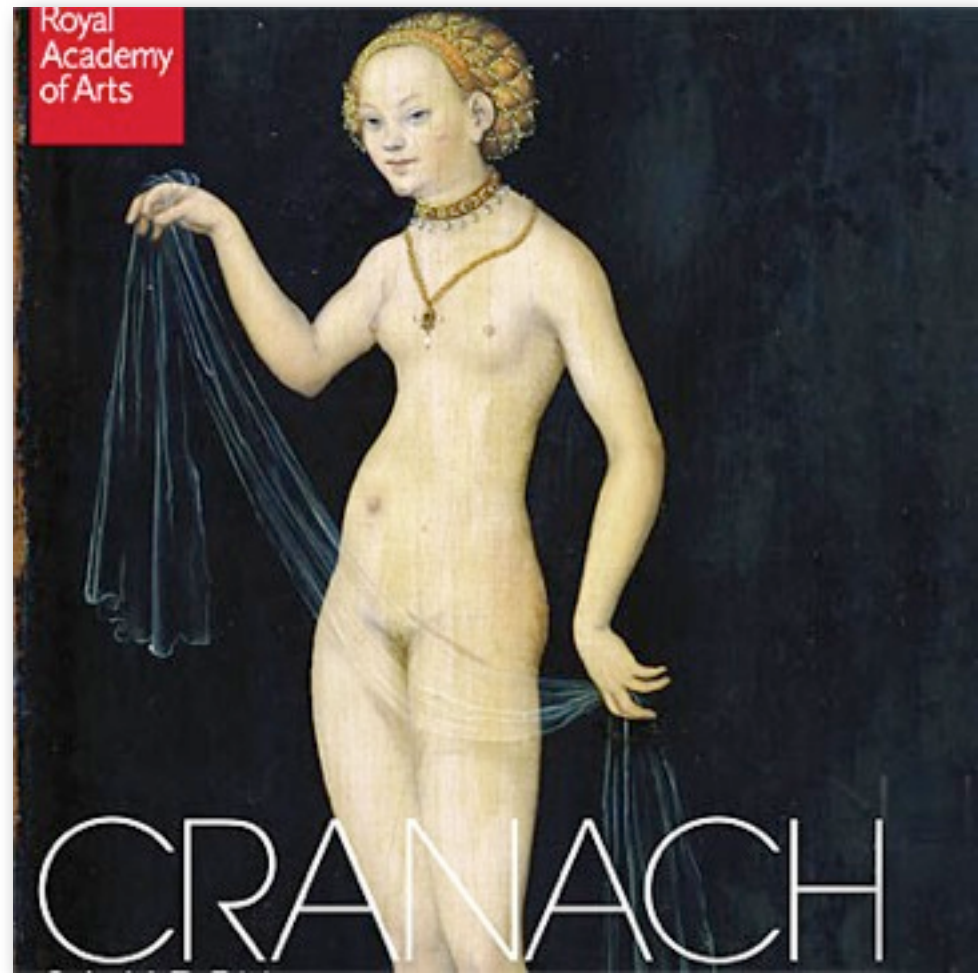
Leave

Please mail support@youporn.com if you are having problems with the site.
Cookies must be enabled.

Achtung: Kunst



Kunst



Chapman: Death II, 2004.

Auch Kunst



Jake und Dinos Chapman: Sex, 2004.



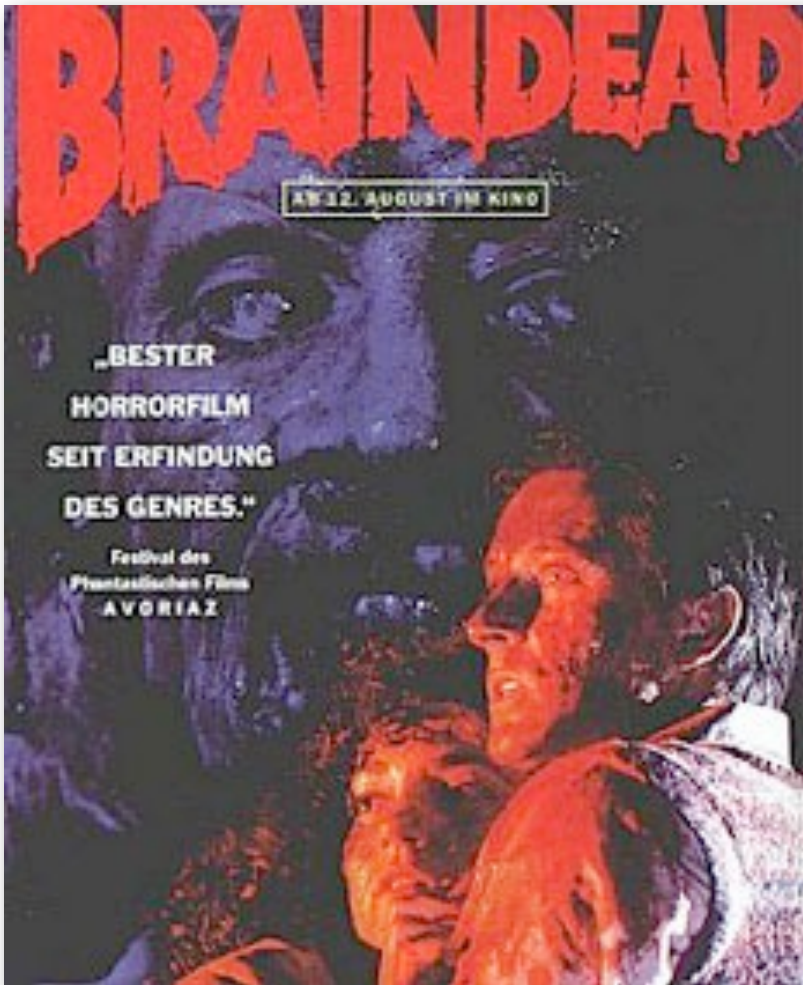
Verbotene Kunst



Pasolini: Die 120 Tage von Sodom,
1975

Tabubruch





§ 131 StGB Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

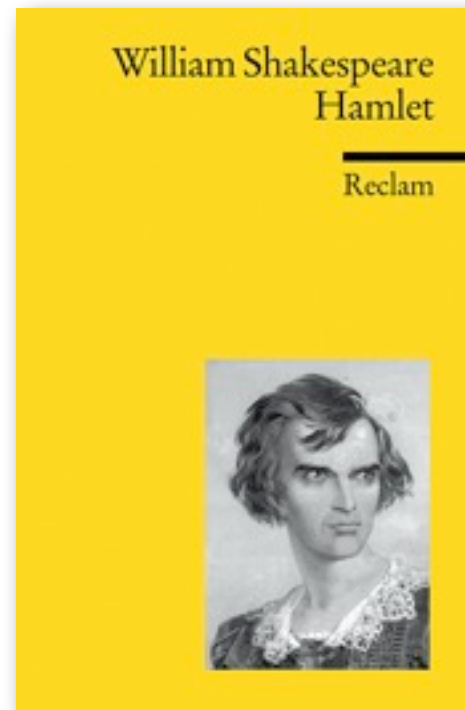
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

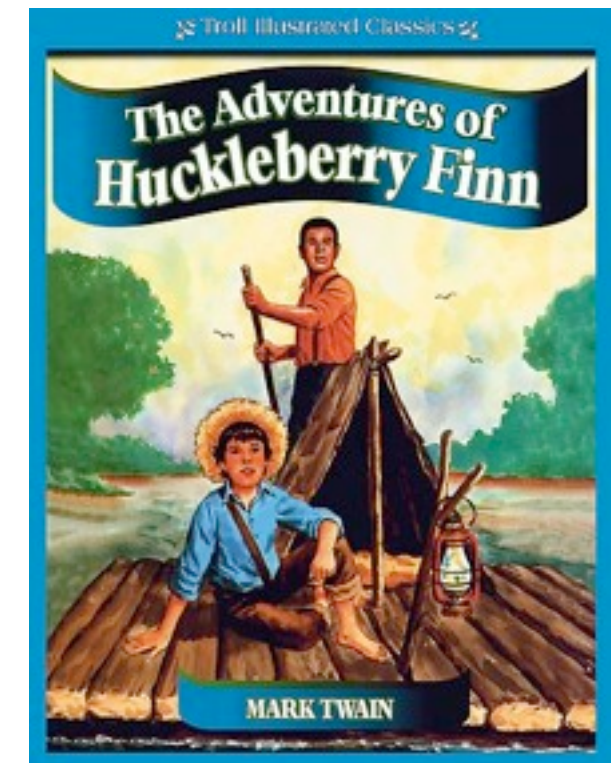
Verbotene Literatur



Windsor Forest High School, 1999
»Adult Language, Sex, Violence«



California School Districts, 1989
»Use of alcohol«



Brooklyn Public Library, 1998
»Use of the word ,nigger'«

»Den Reiz des Verbotenen kann man nur kosten, wenn man es sofort tut. Morgen ist es vielleicht schon erlaubt.«

Jean Genet

jochen.koubek@uni-bayreuth.de